



Gemeinde Obersiggenthal

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2018/2021

Wahltermine, Anmeldeverfahren

Am 24. September 2017 finden die Gesamterneuerungswahlen sämtlicher Behörden und Kommissionen für die Amtsperiode 2018/2021 statt. Zu wählen sind:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeammann und Vizeammann
- 5 Mitglieder der Schulpflege
- 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission

Wahlvorschläge sind gemäss § 29 a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21 b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Obersiggenthal zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis am **Freitag, 11. August 2017, 12.00 Uhr**, einzureichen. Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Zustellung des Stimmmaterials schriftlich bekannt gegeben. Diese Anmeldefrist gilt auch für bisherige Kommissions- und Behördenmitglieder, welche sich einer Wiederwahl stellen.

Die erforderlichen Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder unter www.obersiggenthal.ch in der Rubrik Politik und Wahlen/Abstimmungen heruntergeladen werden.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat/in gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Wahlverfahren für die Gemeinderatswahlen

Für die fünf Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeammann und den Vizeammann ist im ersten Wahlgang eine stille Wahl von Gesetzes wegen (§ 30 b GPR) ausgeschlossen und eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt. Eine Person kann als Gemeindeammann oder Vizeammann nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird (§ 27 a Abs. 2 GPR).

Wahlverfahren für die übrigen Wahlen

Werden für die Schulpflege und die Mitglieder resp. das Ersatzmitglied der Steuerkommission bis zum 44. Vortag nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht und damit Urnenwahlen erwirkt werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30 a GPR). Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30 GPR).

Allfällige **zweite Wahlgänge** finden am **26. November 2017** statt.

5415 Nussbaumen, 13. April 2017

Wahlbüro Obersiggenthal